

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0005/2017/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 11.01.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	31.01.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	02.02.2017	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Eingliederung der drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt sowie die Änderung des Namens des Amtes ist eine Neufassung der Hauptsatzung des Amtes notwendig.

Der grundsätzliche Inhalt der bestehenden Hauptsatzung aus dem Jahre 2015 bleibt dabei erhalten. Zu den einzelnen Änderungen wird wie folgt Stellung genommen.

- 1) *Präambel*
In der Präambel wurde der Name des Amtes entsprechend angepasst.
- 2) *§1 - Amtssitz, Wappen, Siegel*
Auch hier wurde auf den neuen Namen des Amtes Bezug genommen.
- 3) *§ 4 - Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher*
Im Vorwege zu dieser Sitzung wurden Absprachen getroffen, die Zahl der Vertreter/innen für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher von zwei auf drei zu erhöhen, um aus dem Kreise der drei neuen Gemeinden ebenfalls eine Vertretung sicherzustellen. Die Formulierung dazu in der Hauptsatzung wurde so angepasst, dass die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher durch die Vertreter/innen in der Reihenfolge der Wahl vertreten werden.
- 4) *§ 5 – Amtsdirektorin, Amtsdirektor*
In Absatz 6 wurde die Bereitstellung einer Aufwandsentschädigung aufgenommen. Bisher wurde auf die Zahlung einer solchen verzichtet. Begründet wird die jetzige Festsetzung mit dem gestiegenen Aufwand, nicht nur durch die zusätzli-

chen drei Gemeinden. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten empfiehlt, auf diese mögliche Entschädigung nicht zu verzichten, dient sie doch zum Ersatz des Aufwandes, der nicht Bestandteil der Besoldung ist und der dem Tätigen bei Ausübung seines Mandats entsteht. Der Begriff des Aufwandes umfasst allgemein sämtliche tatsächlichen finanziellen Mehraufwendungen in der Lebensführung des Betroffenen, die durch die Tätigkeit zusätzlich veranlasst werden und zu denen der Betroffene zwar für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats genötigt ist. Diese Aufwendungen müssen sachlich angemessen und sachlich begründet sein, sowie durch die Bekleidung des Amtes spezifisch verursacht worden sein. Eine Aufwendung ist sachlich angemessen und begründet, wenn sie nicht übertrieben und ihre Notwendigkeit durch sachliche Gründe dargetan ist. Als mandatsbedingte Aufwendungen kommen regelmäßig Repräsentations-, Informations- und Organisationskosten in Betracht (Besuche von gesellschaftlichen Veranstaltungen, Blumen und Geburtstagsgeschenke, Bewirtung von Gästen, erhöhter Bedarf an Kleidung, Verköstigung, Trinkgelder, Telefongebühren, Porto, Zeitungen, Fachzeitschriften und Fachliteratur).

Die Höhe bemisst sich nach § 11 i.V.m. § 10 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung. Demnach liegt der Höchstsatz bei einer Größenordnung von bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 225 Euro monatlich. Im Entwurf der Hauptsatzung wurde die Zahlung des Höchstsatzes genannt.

5) *§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein*
Hier wurde der neue Name des Amtes angepasst.

6) *§ 8 – Ständige Ausschüsse*
Zunächst wurde für den Hauptausschuss die Mitgliederzahl von 7 auf 10 verändert. Es wird empfohlen, an der Regelung festzuhalten, die Bürgermeister/innen in den Hauptausschuss zu wählen. Somit erhöht sich die Mitgliederzahl auf 10.

Als neue Ausschüsse wurden ein „Schulausschuss“ sowie ein „Ausschuss Amtsbauhof“ integriert. Die Aufgaben der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen, die in die Zuständigkeit eines Bauhofes sowie dem Betrieb der Grundschule Haseldorf-Hetlingen fallen, sind vor einiger Zeit durch Beschlüsse der drei Gemeinden auf das Amt Haseldorf übergegangen. Hier lag eine Übertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe der jeweiligen Gemeinde an das eigene Amt vor (§ 5 Amtsordnung). Das Amt Haseldorf war zum Träger dieser Aufgabe geworden, so dass die organisatorische und personelle Entscheidungskraft sowie die Verantwortlichkeiten beim Amt lagen.

Das die drei Gemeinden aufnehmende Amt Geest und Marsch Südholstein ist Gesamtrechtsnachfolger für das Amt Haseldorf geworden. Diese Nachfolge umfasst alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten des bisherigen Amtes Haseldorf. Somit sind auch Aufgabenübertragungen im Sinne des § 5 AO mit eingeschlossen.

Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen selbst besitzen weiterhin keine Kompetenz zur Willensbildung und zur Entscheidungsfindung bezüglich der Aufgabenerledigung in diesen beiden Bereichen. Das Amt tritt weiterhin an die Stelle der Gemeinden und führt in eigener Verantwortung diese Aufgabe aus. Das bedeutet, dass der Amtsausschuss künftig für die grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich der Aufgabenerledigung zuständig wäre (§ 10 Abs. 1 AO). Der § 5 Abs. 3 AO regelt dabei, dass bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten die-

ser Aufgabe nur die Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stimmberechtigt wären. Gleichwohl dürfen die übrigen Mitglieder bei der Beratung mitwirken.

Der Amtsausschuss kann Entscheidungen für bestimmte Aufgabenbereiche auch an einen Ausschuss übertragen, soweit nicht § 28 Gemeindeordnung (GO) diese Übertragung beschränkt. § 28 GO regelt die Entscheidungen, die eine Gemeindevertretung, oder hier der Amtsausschuss, nicht übertragen dürfte. In § 28 GO findet sich keine Regelung, die eine Übertragung der Entscheidungen zu dieser Aufgabenerledigung untersagt. Insofern ist es möglich, einen „Schulausschuss“ und einen „Ausschuss Amtsbauhof“ zu bilden. Diese Ausschüsse sollten dann z.B. aus der/den Bürgermeisterin/Bürgermeistern der drei Gemeinden und jeweils eines weiteren Mitgliedes bestehen. Diese Vorgehensweise wird empfohlen.

Aufgabe dieser Ausschüsse soll es sein, über alle Angelegenheiten der Grundschule und des Bauhofes abschließend, also ohne Beratung und Beschlussfassung im Amtsausschuss, zu entscheiden. Nur in Angelegenheiten zum Haushalt bzw. zur Haushaltssatzung wären keine abschließenden Beschlussfassungen möglich. Diese Aufgabe kann, auch in Teilen, nicht auf einen Ausschuss übertragen werden (§ 28 GO). Insofern wird der jeweilige Ausschuss zwar über die für die Grundschule oder den Bauhof relevanten Ansätze beraten, aber nur eine Empfehlung zur Einsetzung in den Amtshaushalt abgeben.

Der Vorteil einer Bildung eines eigenen Ausschusses liegt darin, dass dieser ohne Einflussnahme der übrigen Amtsausschussmitglieder in diesen Angelegenheiten beraten und entscheiden könnte; mit Ausnahme der haushaltsrelevanten Punkte. Vorteil für den Amtsausschuss ist, dass dieser sich nicht mit den grundlegenden Angelegenheiten der Grundschule sowie des Bauhofes beschäftigen muss. Der Hauptausschuss hätte sowieso jederzeit das Recht, über Angelegenheiten aus diesen beiden Bereichen zu beraten. Zu seiner Aufgabe gehört die Koordination und Überwachung der Angelegenheiten der übrigen Ausschüsse.

In die beiden Ausschüsse können auch Personen als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören könnten. Diese Regelung begründet sich in § 10a Absatz 2 AO, gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss, der als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder Personen des Amtsausschusses vorweisen muss.

An dieser Stelle sei noch kurz auf organisatorische Auswirkungen für das Amt eingegangen:

Bereits weiter oben wurde beschrieben, dass das Amt Geest und Marsch Südholstein automatisch Gesamtrechtsnachfolger wurde. Dem Amtsdirektor werden dabei in Bezug auf die Grundschule und dem Bauhof der drei neuen Gemeinden wesentliche Aufgaben übertragen. Der Amtsdirektor ist gemäß § 15b AO oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes und damit erfolgt eine Bündelung aller dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über das Personal der Grundschule und des Bauhofes an ihn. Der Amtsdirektor ist Vorgesetzter mit der Befugnis, den Dienstkräften für ihre dienstliche Tätigkeit fachliche Anordnungen zu erteilen. Der Amtsdirektor hat nach § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 Abs. 1, Satz 4, Nr. 4 GO die unentziehbare Zuständigkeit für Personalentscheidungen arbeits- und tarifrechtlicher Art. Er ist allein verantwortlich für den Personaleinsatz. Weiter liegt die Zuständigkeit zur Organisation der Aufgabenerfüllung beim Amtsdirektor. Dazu gehören die Aufgabengliederung und die

Zuteilung der Aufgaben.

Alle Entscheidungen innerhalb dieser Befugnisse kann der Amtsdirektor auf eigenes Personal übertragen, nicht aber auf Bürgermeister/innen amtsangehöriger Gemeinden.

Es ist nunmehr so, dass der Leitung des Fachbereiches Soziales und Kultur und der Leitung des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften die Befugnisse entsprechend übertragen worden sind. Auf diese Umstände ist in der Hauptsatzung nicht einzugehen, da es sich hierbei um gesetzliche Grundlagen handelt.

7) § 13 – Veröffentlichungen

Hier wurde lediglich der Name des Amtes angepasst.

Finanzierung:

Wie bereits erwähnt, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Amtsdirektor nach § 11 i.V.m. § 10 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung. Demnach liegt der Höchstsatz bei einer Größenordnung von bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 225 Euro monatlich. Im Entwurf der Hauptsatzung wurde die Zahlung des Höchstsatzes genannt. Der jährliche finanzielle Aufwand würde somit bei 2.700 € liegen.

Zur Übernahme der Aufgaben „Grundschule“ und „Amtsbauhof“ sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die finanzielle Verantwortung grundsätzlich komplett beim Amt liegt. Jedoch ist § 21 AO zu beachten. Danach muss das Amt als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben die entstehenden Zweckausgaben oder Zweckaufwendungen und Zweckauszahlungen auf die beteiligten Gemeinden umlegen. Diese Umlage ist nicht mit der Amtsumlage zu verwechseln, bei der es um die Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten geht (Kosten der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben, Kosten der Weisungsaufgaben).

Die Umlage nach § 21 AO hat zu erfolgen, muss kostendeckend und zweckgebunden sein. Sie ist beschränkt auf die Zweckausgaben, Zweckaufwendungen oder Zweckauszahlungen, die der Erfüllung der Aufgabe unmittelbar dienen. Das sind insbesondere Investitionen, Sach- und Personalkosten soweit sie sich unmittelbar auf die Aufgabenerledigung beziehen. Allgemeine persönliche und sächliche Kosten des Amtes, die die Aufgabenerledigung erst ermöglichen, fallen nicht unter die Umlage nach § 21 AO, sondern sind durch die allgemeine Amtsumlage abgedeckt. Insofern wirken sich die beiden Aufgaben nur bedingt durch die Amtsumlage auf den Haushalt des Amtes aus.

Die Umlage wird durch den Amtsausschuss beschlossen. Im Vorwege werden die neu geschaffenen Ausschüsse sich mit der Zweckumlage befassen und entsprechende Empfehlungen abgeben. Nähere Erläuterungen, Berechnungen sowie eine Beschlussvorlage werden zu einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein entsprechend dem anliegenden Entwurf

Jürgensen

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein